

Auszug aus der Hessischen Fischereiverordnung

Seit dem 28. April 2023 gilt in Hessen ein neues Fischereigesetz, das eine wichtige Änderung für Angler beinhaltet. Zusätzlich zu den für viele Fischarten üblichen Mindestmaßen sieht das Gesetz nun auch ein Höchstmaß vor. Hessen ist damit das zweite Bundesland mit einem Entnahme Fenster.

Dieses „Küchenfenster“ gilt zunächst für 9 Fischarten. Es schreibt vor, dass Angler diese Fische nur noch ab und bis zu einer bestimmten Länge entnehmen dürfen. Dieses Fenster liegt beim Karpfen zum Beispiel zwischen 45 und 60 cm – alle Fische unter und über diesem Maß müssen zurückgesetzt werden.

Fischart	Schonzeit	Mindest- und Höchstmaß
Aal	15.09. – 01.03.	50 – 70 cm
Äsche	01.03. – 15.05.	30 – 45 cm
Atlantische Forelle (Bachforelle, Meerforelle, Seeforelle)	01.10. – 31.03.	25 – 60 cm
Barbe	01.05. – 30.06.	40 – 60 cm
Hecht	01.02. – 15.04.	50 – 90 cm
Karpfen (Wildform)	15.03. – 31.05.	45 – 60 cm
Moderlieschen	01.05. – 31.05.	(-)
Nase	15.03. – 30.04.	25 – 40 cm
Rotfeder	15.03. – 31.05.	20 – 30 cm
Schleie	01.05. – 30.06.	25 – 45 cm
Zander	(-)	ab 50 cm

Der Zander hat keine Schonzeit, weil er in Hessen als gebietsfremde Art gilt. Sein Mindestmaß liegt weiterhin bei 50 cm, ein Höchstmaß gibt es für ihn nicht. Außerdem darf man Zander nur in geschlossene Seen besetzen, in denen sie nicht abwandern können. Dasselbe gilt für Zuchtformen des Karpfens.